

Verein IG Stadthalle Liestal

Franz Thür
Kanzelweg 4
4410 Liestal

Stefan Saladin
c/o TC Gitterli, Kasernenstr. 64
4410 Liestal

An die

- Mitglieder des Einwohnerrats Liestal
- Mitglieder des Stadtrats Liestal

Liestal, 25. September 2020

Umsetzung der nichtformulierten Volksinitiative «Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal»

Sehr geehrte Mitglieder des Einwohnerrats Liestal
Sehr geehrte Mitglieder des Stadtrats Liestal

Gerne stellen wir uns kurz vor. Unser Verein bezweckt die Förderung und Umsetzung für den Bau einer Stadthalle in Liestal. Als Co-Präsidenten amten die unterzeichnenden Franz Thür, Präsident Turnverein Liestal, und Stefan Saladin, Präsident Tennisclub Gitterli Liestal.

Zur Bedürfnisabklärung einer Stadthalle haben wir einen Fragebogen an 85 Ortsvereine verschickt. 40% davon haben die 56 gestellten Fragen beantwortet. Die besonders wichtige Frage «Beabsichtigt Ihr Verein, die Stadthalle für Proben, Trainings, Versammlungen und Wettkämpfe zu nutzen?» ist von 87,4% mit JA beantwortet worden. Demgemäss soll die neue Stadthalle zusätzlich zu den bisherigen Räumlichkeiten genutzt werden können.

Anfangs August 2020 hat die Stadtverwaltung Liestal verfügt, dass die nichtformulierte Volksinitiative «Stadthalle für Kultur und Sport in Liestal» mit 1030 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Nun hat der Stadtrat dem Einwohnerrat eine Vorlage über die Initiative zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Verein IG Stadthalle Liestal schlägt Ihnen, sehr geehrte Behördemitglieder vor, dass der Stadtrat dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zur Umsetzung der Initiative beantragt:

Der Einwohnerrat gibt dem Initiativbegehren Folge und beschliesst in einer Sondervorlage einen Kredit von 80'000 Franken für eine Machbarkeitsstudie zur Vorbereitung eines Architekturwettbewerbs für den Bau einer Stadthalle in Liestal mit folgendem Raumprogramm:

- *Standorte: Grundstücke in Liestal vornehmlich im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft,*
- *Kapazität: ca. 800 - 1000 Sitzplätze,*
- *Elemente: Zuschauerraum, Bühne, Foyer, Küche, Sanitäranlagen,*
- *Erstellungskosten (ohne Land): 8 - 10 Mio. Franken.*

Zur Initiative ist noch folgendes auszuführen. Ihr massgebliches Begehren lautet:

Der Stadtrat von Liestal wird beauftragt, die Prüfung der planerischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Liestaler Stadthalle an die Hand zu nehmen.

Das Initiativ-Begehren beauftragt vordergründig den Stadtrat. Aufgrund des kantonalen Gemeindegesetzes kann mit einer Initiative jedoch nur der Einwohnerrat beauftragt werden und zwar damit, einen Beschluss zu fassen, der in seine Zuständigkeit fällt und der referendumsfähig ist.¹ Mit dem vorliegenden, nichtformulierten Initiativbegehren wird gemäss dem Gemeindegesetz somit dem Einwohnerrat beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.²

Der per Initiative verlangte, nunmehr auszuformulierende Einwohnerrats-Beschluss muss einen Prüfauftrag für eine Stadthalle umfassen. Damit dieser Beschluss referendumsfähig ist, ist er mit einem referendumsfähigen Ausgabenbetrag zu ergänzen, der in Liestal 300'000 Franken oder mehr beträgt.³ Beim oben vorgeschlagenen Betrag von 80'000 Franken wäre grundsätzlich die Referendumsfähigkeit nicht gegeben, da er als Nachtragskredit zum Budget beschlossen würde, welches vom Referendum ausgenommen ist.⁴ Jedoch gestattet das Gemeindegesetz, dass eine Ausgabe, die unterhalb der Sondervorlagenlimite liegt, ausnahmsweise als Sondervorlage beschlossen werden kann.⁵ Damit untersteht der Kredit von 80'000 Franken dem Referendum.

NB: Die Initiative als Postulat zu überweisen, entspräche nicht dem Gesetz, da eine einwohnerrätliche Postulats-Überweisung nicht referendumsfähig ist.⁶

Der oben von uns beantragte Einwohnerratsbeschluss erfüllt die von der Initiative und die vom Gesetz geforderten Vorgaben, und wir laden Sie ein, den Beschluss so zu beschliessen. Besten Dank.

Freundliche Grüsse
Verein IG Stadthalle Liestal

Franz Thür, Co-Präsident Stefan Saladin, Co-Präsident

¹ § 122 Abs. 1 Bst. b GG

² § 122 Abs. 4 GG

³ § 7 Abs. 2 Bst. a GO

⁴ § 121 Abs. 4 Bst. a GG

⁵ § 159 Abs. 3 GG

⁶ § 121 Abs. 4 Bst. g GG